

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/44b197af-68d4-4f94-b99d-42aeeddd00eb>

Bibliografie

Zeitschrift	arbeitssicherheits.journal
Autor	Dr. Friedhelm Kring
Rubrik	arbeitssicherheit.branche
Referenz	Arbeitssicherheitsjournal 2010, 16 - 17 (Heft 6)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Kring, Arbeitssicherheitsjournal 2010, 16 Chemie

Dr. Friedhelm Kring

Kring: Chemie - Arbeitssicherheitsjournal 2010 Heft 6 - 16 >>

Hochgiftiges Tributylzinn seit 1. Juli verboten

Die EU hat die Anforderungen an zinnorganische Verbindungen verschärft. Die Entscheidung betrifft Organozinnverbindungen als reiner Stoff oder als Bestandteil einer Zubereitung und insbesondere das schon lange in Verruf geratene Tributylzinn (TBT). Aufgrund seiner antibakteriellen und fungiziden Wirkung wurde TBT zum Materialschutz, als Konservierungsmittel für wasserverdünnbare Anstrichmittel und gegen Schimmelbefall eingesetzt. Umstritten ist seit Jahren der Einsatz als Biozid in Schiffsanstrichen (Antifouling), der einen Bewuchs des Schiffsrumpfes mit Algen und Seepocken verhindern soll. TBT ist jedoch ein stark toxisches Zellgift auch für andere Organismen, zudem schwer abbaubar und reichert sich in der Nahrungskette an bis zu Speisefischen. Es greift u.a. in den Hormonhaushalt ein. Aufgrund seines „androgenen Effekts“ verwandeln sich z.B. weibliche Meeresschnecken zu Männchen.

Zusätzlich in Verruf geriet TBT durch den Einsatz als antibakterieller Schutz für Euro-Scheine und Kleidungsstücke. So soll es bei Sporttextilien einen Geruch auch bei starkem Schwitzen verhindern. Akute Gesundheitsgefahren bei Aufnahme durch die Haut sind jedoch unter Medizinern umstritten. Andere Zinnorganika wie Dibutylzinn (DBT) und Dioctylzinn (DOT) sind in vielen Produkten als Stabilisatoren enthalten. Die neuen Regelungen sollen Verbraucher vor einer Exposition mit zinnorganischen Verbindungen schützen. Nun gilt für den europäischen Markt ein Grenzwert von 0,1 % Zinn europaweit:

- ☐ für dreifach substituierte zinnorganische Verbindungen (TBT, TPT) seit dem 1. Juli 2010
- ☐ für Dibutylzinn (DBT) und Dioctylzinn (DOT) ab dem 1. Januar 2012

Ausgenommen sind nur solche Erzeugnisse, die bereits vor diesen Zeitpunkten in Verwendung waren. Für bestimmte DBT-Produkte gibt es Fristverlängerungen bis zum 1. Januar 2015. Betroffen von der Neuregelung sind hauptsächlich Erzeugnisse der Textilindustrie (bedruckte Textilien, Wäsche, Bodenbeläge usw.).

Links zu den Meldungen im Bereich „Chemie“ finden Sie unter

www.arbeitssicherheit.de, [Webcode 14159](#)

Kring: Chemie - Arbeitssicherheitsjournal 2010 Heft 6 - 17 <<

Service

Zusatzinformationen per Webcode

Immer wenn Sie dieses Symbol unter einem Beitrag sehen, können Sie im Internet zusätzliche Informationen wie z.B. kommentierte Linklisten abrufen.

Gehen Sie dazu einfach auf die Seite www.arbeitssicherheit.de und klicken sich in den **Bereich „Journal“**. Im Feld unter dem Webcode-Symbol geben Sie jetzt den 5-stelligen Webcode aus dem Heft ein. Es öffnet sich ein Fenster mit den Zusatzinfos zu dem entsprechenden Artikel aus arbeitssicherheit.journal.

|